

**GEMEINDE LAUDENBACH
RHEIN-NECKAR-KREIS**

Satzung über den Bebauungsplan „Kisselfieß, 2. Bauabschnitt“

und

Satzung über die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) und nach § 74 der Landesbauordnung (LBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1, 4), jeweils in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Gemeinde Laudenbach in seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 den Bebauungsplan „Kisselfieß, 2. Bauabschnitt“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kisselfieß, 2. Bauabschnitt“ und der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.10.2022.

**§ 2
Bestandteile der Satzungen**

Bestandteile der Satzungen sind der Lageplan mit den zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans einschließlich Zeichenerklärung in der Fassung vom 11.10.2022, die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.10.2022. Der Grünordnungsplan ist in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans integriert.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung sowie ein Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung in der Fassung vom 11.10.2022 beigelegt. Die Begründung ist nicht Bestandteil der Satzungen. Ebenso beigelegt und nicht Bestandteil der Satzungen ist eine artenschutzrechtliche Potentialabschätzung in der Fassung vom März 2018 sowie eine Überprüfung auf eine Betroffenheit von Bodenbrütern und Zauneidechsen vom Juli 2018.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Vorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Absatz 7 LBO in Kraft.

Ausgefertigt als Satzung: 16.01.2023

Laudenbach, den 18.01.2023
Bürgermeisteramt

Benjamin Köpfle
Bürgermeister